

Förderungsrichtlinien des Jugendamts Ahrweiler

Synopsis zu den Veränderungsvorschlägen

Bisherige Fassung	Änderungsvorschlag																
<p>8. Höhe der Förderung:</p> <p>8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.</p> <p>Für Neubaumaßnahmen werden maximal folgende Kreiszuschüsse gewährt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right;">154.000,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>2-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right;">210.000,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right;">279.000,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right;">309.000,00 EUR.</td> </tr> </table> <p>Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden maximal 62.000,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.</p>	1-Gruppen-Kindertagesstätte	154.000,00 EUR	2-Gruppen-Kindertagesstätte	210.000,00 EUR	3-Gruppen-Kindertagesstätte	279.000,00 EUR	4-Gruppen-Kindertagesstätte	309.000,00 EUR.	<p>8. Höhe der Förderung:</p> <p>8.1 Bei Investitionsvorhaben, die der Schaffung von zusätzlichen Betreuungsplätzen in Kindertageseinrichtungen dienen, wird ein Kreiszuschuss gewährt. Die Förderung beträgt 50 v. H. der förderfähigen Summe, die nach Abzug der Förderpauschalen aus dem Investitionsprogramm „Kinderbetreuungsfinanzierung“ verbleiben, unabhängig davon, ob diese seitens des Landes tatsächlich bewilligt werden, maximal jedoch die im Folgenden aufgeführten Beträge.</p> <p>Für Neubaumaßnahmen werden maximal folgende Kreiszuschüsse gewährt:</p> <table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <tr> <td style="width: 70%;">1-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right; color: red;">200.200,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>2-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right; color: red;">280.800,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>3-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right; color: red;">362.700,00 EUR</td> </tr> <tr> <td>4-Gruppen-Kindertagesstätte</td> <td style="text-align: right; color: red;">443.300,00 EUR.</td> </tr> </table> <p>Bei Erweiterungen in Form von Anbauten oder Umbauten werden maximal 80.600,00 EUR je Gruppe als Kreiszuschuss gewährt.</p>	1-Gruppen-Kindertagesstätte	200.200,00 EUR	2-Gruppen-Kindertagesstätte	280.800,00 EUR	3-Gruppen-Kindertagesstätte	362.700,00 EUR	4-Gruppen-Kindertagesstätte	443.300,00 EUR.
1-Gruppen-Kindertagesstätte	154.000,00 EUR																
2-Gruppen-Kindertagesstätte	210.000,00 EUR																
3-Gruppen-Kindertagesstätte	279.000,00 EUR																
4-Gruppen-Kindertagesstätte	309.000,00 EUR.																
1-Gruppen-Kindertagesstätte	200.200,00 EUR																
2-Gruppen-Kindertagesstätte	280.800,00 EUR																
3-Gruppen-Kindertagesstätte	362.700,00 EUR																
4-Gruppen-Kindertagesstätte	443.300,00 EUR.																

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

8.2 Bei Leasing-Verträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.

Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasingphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.

8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune

Die vorgenannten Förderungen gelten entsprechend für Ersatzbaumaßnahmen.

Über eine abweichende Förderung kann der Jugendhilfeausschuss entscheiden.

Bei Baumaßnahmen freier und anderer Träger sollen die Ortsgemeinden im Einzugsbereich der Kindertagesstätte die Restfinanzierung der Baukosten sicherstellen.

Soweit Fristen für die Fertigstellung und den Abruf der Mittel einzuhalten sind, werden diese verbindlich im Bescheid genannt.

8.2 Bei Leasing-Verträgen wird der Zuschuss jährlich anteilig ausgezahlt. Dabei richtet sich die Höhe des jährlichen Zuschusses nach der zur Zeit der Bewilligung möglichen Förderungshöhe im Sinne von 8.1 verteilt auf 20 Jahre. Der Anspruch auf die jährliche Zuschusszahlung erlischt mit dem Zeitpunkt, in dem der Leasing-Vertrag zwischen dem Kindertagesstättenträger und dem Leasing-Geber vor Ablauf der 20-jährigen Frist endet.

Eine Bezuschussung des Erwerbs einer Kindertagesstätte nach vorausgegangener Leasingphase kann nur in Höhe des noch ausstehenden Restbetrages des bewilligten Zuschusses erfolgen.

8.3 Bei einem Ankauf eines Kindergartens durch eine Kommune

beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.

8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.

8.5 Für die Einrichtung von provisorischen Gruppen wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal insgesamt 13.500,00 EUR gewährt.

8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

8.7 Werden in einer Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamts neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

beschließt der Jugendhilfeausschuss im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel im Einzelfall, ob und in welchem Umfang eine Kreisförderung gewährt wird.

8.4 Die angefallenen Kosten, die der laufenden Unterhaltung, Erhaltung und Instandsetzung der Kindertagesstätte dienen oder die nur deshalb erforderlich sind, weil die üblichen laufenden Unterhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen vom Träger nicht oder nicht ausreichend durchgeführt worden sind, können nicht gefördert werden. Gleiches gilt, sofern bei Baumängeln Gewährleistungsansprüche gegen Dritte dem Grunde nach bestehen.

8.5 Für die Einrichtung von provisorischen Gruppen wird ein Kreiszuschuss in Höhe von 40 % der Kosten, maximal insgesamt 17.550,00 EUR gewährt.

8.6 Bei förderungsfähigen Sanierungsmaßnahmen im Sinne der Ziffern 5.1 und 5.2 beträgt der Kreiszuschuss ein Drittel der zuwendungsfähigen Kosten.

8.7 Werden in einer Kindertagesstätte Ganztagsplätze mit Zustimmung des Jugendamts neu eingerichtet oder die bereits bestehende Anzahl um mehr als 10 Plätze erhöht, werden auf Antrag 100,00 € je zusätzlich eingerichtetem Platz für die Anschaffung von notwendigen Gegenständen im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel gewährt. Die Ziffern 6.3 und 6.4 gelten entsprechend.

<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2019 in Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">Schlussbestimmungen</p> <p>Diese Bestimmungen (Teil B. II.) treten zum 01.01.2020 in Kraft.</p>
---	--